

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 16.12.2019, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. August 2024.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: "<http://www.alzey-land.de>".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey, Weinrufstraße 38, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Dringliche Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht, wenn eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in einer anderen Form, welche die ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - Hauptausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Schulträgerausschuss
 - Sozialausschuss
 - Tourismus- und Kulturausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss

- (2) Der Schulträgerausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die anderen Ausschüsse bestehen aus 15 Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
 - Hauptausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des
 - Sozialausschusses,
 - Schulträgerausschusses
 - Tourismus- und Kulturausschusses sowie
 - Bau- und Umweltausschusseskönnen aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 8 Mitglieder und Stellvertreter.
- (5) Dem Schulträgerausschuss gehören auch jeweils zwei an den Schulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter an.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;
 2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 4. Vergabe von Aufträgen und sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro
 5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 6. Unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

7. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
8. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
9. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
10. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschieben des Ruhestandbeginns
11. Der Hauptausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.
12. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro.
13. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 13 hinsichtlich der Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (4) Die im Absatz 3 genannten Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro;
 2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Hauptausschusses;
 5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats;
 6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfe und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 7. Unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro
- (2) Die besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (z.B. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO) bleiben unberührt.
- (3) Die im Absatz 1 genannten Wertgrenzen gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 30,00 Euro und eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 40,00 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 je Sitzung,
 1. wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.
- (8) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zzgl. 30 v. H gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht auf die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gem. Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, ist eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zu gewähren.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ratsmitglied sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die den Ratsmitgliedern zustehende Entschädigung (§ 6 Abs. 2 und 3).
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird dieser von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
- der Wehrleiter
 - die stellvertretenden Wehrleiter
 - die Wehrführer
 - die stellvertretenden Wehrführer
 - die Gerätewarte
 - die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Bambinigruppen
 - der Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde
 - die Sicherheitsbeauftragten
 - die Feuerwehrangehörigen der Alarm- und Einsatzplanung
 - der Leiter der Schlauchwerkstatt
 - die Helfer in der Schlauchwerkstatt
 - das Personal der Zentralen Kleiderkammer
 - der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale
 - die Ausbilder in der Verbandsgemeindefeuerwehr
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Für die Ausbilder in der Verbandsgemeindefeuerwehr wird jährlich ein Betrag von 150,00 € gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
- | | |
|--|----------|
| 1. a) den Wehrleiter | 382,00 € |
| b) die stellvertretenden Wehrleiter | 191,00 € |
| 2. a) die Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr mit Atemschutz | 54,00 € |
| b) die übrigen Wehrführer | 46,00 € |
| c) die stellvertretenden Wehrführer | 23,00 € |
| 3. die Gerätewarte | |
| a) mit bis zu zwei Fahrzeugen | 30,00 € |
| b) mit bis zu drei Fahrzeugen | 36,00 € |
| c) für jedes weitere Fahrzeug | 4,00 € |
| 4. a) die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Bambinigruppen | 40,00 € |
| b) den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde | 20,00 € |
| 5. a) die Sicherheitsbeauftragten | 36,00 € |
| b) die Feuerwehrangehörigen der Alarm- und Einsatzplanung | 70,00 € |
| c) den Leiter der Schlauchwerkstatt | 70,00 € |
| d) die Helfer in der Schlauchwerkstatt | 35,00 € |
| e) das Personal der Zentralen Kleiderkammer | 27,00 € |
| f) der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale | 35,00 € |
- (5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen

Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 6,00 Euro.

- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet

§ 10

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Ältestenrat

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat. Ihm gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. August 2009, in der gültigen Fassung außer Kraft.

Alzey, den 16.Dezember 2019

(Steffen Unger)
Bürgermeister